

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2017

Oldenburg, den 21. April 2017

Nr. 7

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2017

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 13. 02. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:**

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	509.680.937 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	509.680.937 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	216.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	216.000 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	492.299.766 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.652.874 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.627.550 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.753.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.743.100 €

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	503.927.316 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	503.148.974 €

#### § 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000 € veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.692.600 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### 1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.

#### 2. **Gewerbesteuer**

439 v. H.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 GemHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

#### **Oldenburg (Oldb), 13. 02. 2017**

Krogmann  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt ge-

macht. Die nach § 119 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), und 120 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13. 04. 2017 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-403(2017) erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen und Nebenbestimmungen.

**Oldenburg, 21. 04. 2017**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.